



Num. XCVI.

Verordnung wegen der Pottereyen auf gemeinen Huden,
von 1786.

Im Circular vom 4ten Febr. 1783 wurde, aus darin angeführten Ursachen, Gültigkeit und Ausführung des Edicts vom 24ten Decbr. 1782. die, als Servitut auf gemeinen Huden hergebrachte, Pottereyen betreffend, in denen Punkten 4. 5. und 6. noch ausgesetzt und Bericht der Aemter über einige zugleich bestimmte Fragen eingefordert.

Nachdem nun dieser eingekommen und über dessen Gegenstände auf folgenden Landtagen weitere Berathschlagung gepflogen worden; so wird nunmehr gedachtes Edict in den Punkten 4. 5. und 6. — in den übrigen bleibt es ganz bey seiner Vorschrift — dahin modificiret:

1) daß in Pottereyen, die als Servitut auf gemeinen Huden hergebracht sind, Eichen und Maibuchen 20 Fuß, unfruchtbares, oder sogenanntes Kopfholz, aber 10 Fuß in der Länge und Breite von einander gepflanzt werden, und wann unfruchtbares Holz zwischen fruchtbarem, den Eichen und Maibuchen, gesetzt werden will, dies dann so geschehen soll, daß die Eichen oder Maibuchen, wozwischen ein unfruchtbarer Baum kommt, 25 Fuß von einander stehen sollen. Fürs Pflanzen der Eichen und Maibuchen an urbaren Grundstücken bleibt dagegen die unter 4 des Edicts bestimmte Entfernung von 30 Fuß, und für das des unfruchtbaren an urbaren

ren Grundstücken die, von 15 Fuß, nach Nummer 5 des Edicts ganz unverändert. Wann nun

2) bey der, im Edict verordneten, Abgränzung unstreitiger Pottereyen sich fände, daß fruchtbares und unfruchtbares Holz näher zusammen stünde, als wie oben bestimmt ist, und die dabey nach aller Vorladung, wirklich gegenwärtige Hudegenossen widersprechen diesem dichtern zusammen stehen entweder alle nicht, oder $\frac{2}{3}$ von ihnen, den gegenwärtigen, nicht; so wird es auch so fürs vergangene und künftige dabey belassen und dies so im Protokoll bemerkt. Erfolgt aber auch dabey

3) Widerspruch gegen dies nähere zusammen stehen von allen gegenwärtigen Hudegenossen, oder von $\frac{2}{3}$ derselben, und es wäre dann an der Größe der Stämme unwidersprechlich zu sehen, oder von den Interessenten eingestanden, oder endlich vom Besitzer, wer der auch seye, bescheiniget, daß so nähere Pflanzung schon vorm Ende des Jahrs 1782 geschehen seye; so soll er auch dann dabey so lange, bis in possessorio, oder petitorio ein anders ausgemacht ist, geschüzet und alles dies ebenfalls protokolliert werden. Dagegen

4) bey näheren Pflanzungen, die nach 1782 geschehen sind, die Begräumung bis auf die oben unter 1 bestimmte Distanz verfürget und auch das so im Protokoll angeführer wird.

Mit diesen Modificationen sollen nun also Drossen und Bezambten das Edict vom 24ten Dec. 1782 zur vollständigen Ausführung bringen und wie es geschehen, am Ende künftigen Jahrs mit Vorschlägen, wo und wie darnach Aenderung oder nähere Bestimmung im Saalbuch nöthig, oder gut seye, zur Verordnung hierüber, Vormundschastlicher Regierung berichten. Demold den 2ten Octbr. 1786.

Gräflich Lippisch. Vormundschastliche
Regierung daselbst.